



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

05. September 2023 · Beschluss 244-2023

3.3.1.2 Betrieb

IDG-Status: öffentlich

Stadion Schluefweg; Anschaffung Videowürfel; Kredit und Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Der bestehende Videowürfel in der stimo Arena wurde im Jahr 2008 angeschafft. Er besteht aus vier Videoscreens, sowie einer Match-Uhr, die auf allen vier Seiten sichtbar ist. Die elektronischen Bauteile dieses für den Spielbetrieb notwendigen Instruments haben ihre Lebensdauer erreicht. Bereits in den letzten Jahren wurden immer mehr Flächen sichtbar, an denen die LED's nicht mehr funktionsfähig sind. Ersatzteile sind nicht mehr erhältlich. Für die letzte Saison 2022/23 der EHC Kloten Sport AG wurden alle noch irgendwie organisierbaren Ersatzteile aufgetrieben, um den Würfel für den Meisterschaftsbetrieb nochmals mehr oder weniger zufriedenstellend zu betreiben. Eine Ersatzanschaffung des Videowürfels ist daher unumgänglich.

Damit die Anschaffung dieses Anlagenteiles realisiert werden kann, mussten gemäss Submissionsgesetz Ausschreibungsunterlagen erstellt und eine Submission im offenen Verfahren (Investitionskosten grösser Fr. 250'000) durchgeführt werden. Für die Ausarbeitung dieser Ausschreibungsunterlagen sowie die weiteren beratenden und prüfenden Tätigkeiten während der Umsetzung des Projektes wurde die Firma Habegger AG, ein auf Eventtechnik spezialisiertes Unternehmen, gemäss GL-Beschluss 63-2022 vom 6. Juli 2022 beauftragt.

In das Investitionsbudget von 2022 wurde unter der Inv. Nr. 340.5060.073 ein Gesamtkredit von Fr. 900'000 eingestellt. Für die Anschaffung und Montage des Würfels stehen noch Fr. 840'000 zur Verfügung. Der Betrag von Fr. 800'000 ist im Budget 2023 erneut abgebildet.

Die Arbeiten wurden am 28. November 2022 auf der Plattform SIMAP ausgeschrieben und anschliessend die sechs eingereichten Angebote ausgewertet. Gegen die Arbeitsvergabe mit StR-Beschluss 24-2023 vom 24. Januar 2023 legte die Sportsevision AG fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ein. Zwischen der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und der Arbeitsvergabe wurde festgestellt, dass der LED-Würfel von seiner Dimension und Ausgestaltung her, insbesondere was Form und Fläche betrifft, im Rahmen der erfolgten Ausschreibung nicht ideal definiert worden ist und bezüglich gewisser Punkte andere Ausgestaltungen bzw. Ausgestaltungsmöglichkeiten gewünscht wurden. Aufgrund der in Beschluss 44-2023 genannten Gründen wurde die genannte Arbeitsvergabe aufgehoben und ein Verfahrensabbruch mit Neuausschreibung beschlossen.

Um die Punkte zu bereinigen, welche zum Verfahrensabbruch geführt haben wurden die Planung nochmals überarbeitet, die Spezifikationen genauer definiert.

Die Neuausschreibung der Arbeiten und die damit verbundenen Eignungs- und Zuschlagskriterien wurden mit StR-Beschluss 156-2023 vom 06. Juni genehmigt. Folgende Kriterien wurden bewilligt:

Eignungskriterien

Kriterium	Beschrieb	Nachweis
EK1 Finanzielle Leistungsfähigkeit	Die Anbietenden und allfällige Subunternehmen sind beide je aus wirtschaftlicher Sicht für die Erfüllung des Auftrages geeignet.	<ul style="list-style-type: none">○ Formular C1○ Formular C2
EK 2 Versicherungen	Die Anbietenden verfügen über eine branchenübliche Haftpflicht- und Berufshaftversicherung mit einer Deckungssumme mindestens in der Höhe des Projektumfangs.	<ul style="list-style-type: none">○ Formular C1○ Formular C2
EK 3 Organisatorische Leistungsfähigkeit	<p>Die Anbietenden zusammen mit allfälligen Subunternehmen verfügen über ausreichende und geeignete personelle Ressourcen zur ordentlichen Auftragserfüllung.</p> <p>Die Anbietenden bestätigen, dass sie zusammen mit allfälligen Subunternehmen über mindestens zehn Mitarbeitende verfügen, welche für die Auftragserfüllung zur Verfügung stehen.</p>	<ul style="list-style-type: none">○ Formular C1

Die abgefragten Eignungskriterien waren von den Anbietern in Teil C anzugeben.

Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien wurden aufgrund des neu definierten Projektumfangs ebenfalls angepasst und wie folgt definiert:

Kriterium	Gewichtung in %
ZK1 Offertsumme	50
ZK2 Termine	15
ZK3 Referenzen Scoreboard-System <ul style="list-style-type: none">○ Ähnlichkeit der Referenzobjekte betreffend Grössenordnung/Umfang○ Ähnlichkeit der Funktionalität des Scoreboard-Systems○ Einsatzbereich d. Referenzobjekte (Sporthallen, Eventzentren, Einkaufsmalls, etc.)○ Zufriedenheit der Kunden des Anbieters○ Zuverlässigkeit des durch den Anbieter installierten Systems○ Umgang des Anbieters mit Störungsmeldungen	20
ZK4 Referenzen LED-Würfel <ul style="list-style-type: none">○ Grössenordnung/Umfang der Referenzobjekte○ Einsatzbereich d. Referenzobjekte (Sporthallen, Eventzentren, Einkaufsmalls, etc.)○ Zufriedenheit der Kunden bezüglich Referenzprojekt des Anbieters○ Zuverlässigkeit des durch den Anbieter installierten Systems○ Umgang des Anbieters mit Störungsmeldungen	10
ZK5 Ausbildung von Lernenden	5

Erwägungen

Die im StR-Beschluss 156-2023 bewilligten Ausschreibungsunterlagen wurden per 12. Juni 2023 auf der Ausschreibungsplattform SIMAP publiziert und die Neuausschreibung der Arbeiten in die Wege geleitet.

Im Rahmen der Fragerunde wurde nochmals auf 14 Fragen eingegangen und diese genauer erläutert, sodass per 19.07.2023 sechs Angebote eingereicht wurden.

Die Prüfung und Auswertung der eingereichten Dokumente und Offerten ergab folgendes Ergebnis:

<u>Angebote Videowürfel - offenes Verfahren</u>		<u>(Budget Fr. 640'000)</u>	
Unternehmer	Offerteingabe	Auswertung Fachplaner	Punkte
1. Avidec AG	Fr. 507'936.89	Fr. 507'936.89	911.70
2. Rebsamen Technics AG	Fr. 710'800.02	Fr. 710'8020.02	370.20
3. Manser GmbH	Fr. 478'266.62	Ausschluss vom Verfahren	
4. Sportsevision AG	Fr. 550'807.58	Ausschluss vom Verfahren	
5. Screenpro AG	Fr. 666'292.51	Ausschluss vom Verfahren	
6. Auviso AG	Fr. 667'249.15	Ausschluss vom Verfahren	

Begründung zu den Verfahrensausschlüssen:

Manser Bild- und Ton-Konzepte AG reichte das preisgünstigste Angebot ein, erfüllt aber mit nur 4 Mitarbeitern nicht das Eignungskriterium von mindestens 10 Mitarbeitern gem. Vorgaben in Formular C. Weiter wurde in der Offerte das Erstellen der Grafikvorlagen (POS 1.02) exkludiert. Auch das gewährte rechtliche Gehör konnte die Vorbehalte gegen das Angebot nicht ausräumen, weswegen dieses als unvollständig betrachtet wird. Aufgrund der nicht erfüllten Eignungskriterien und dem unvollständigen Angebot ist der Unternehmer gem. §4a Abs. 1 lit a und b Beitrittsgesetz, LS720.1 vom Verfahren auszuschliessen.

Bei der Durchsicht des Angebots der Sportsevision AG wurde festgestellt, dass der verlangte Angebotsteil A nicht eingereicht, die Erstellung der Grafikvorlagen nicht wie verlangt offeriert und das Angebot an die Bedingung einer 10G-Netzwerkanforderung gebunden wurde (dass diese Bedingung nicht zulässig ist, ergab sich aus der Beschreibung des Leistungsverzeichnisses und der POS 1 Scoreboardsystem). Auch das gewährte rechtliche Gehör konnte die Vorbehalte gegen das Angebot nicht ausräumen, weswegen dieses als unvollständig betrachtet wird. Das Unternehmen ist entsprechend §4a Abs. 1 lit b Beitrittsgesetz, LS720.1 (auch bezüglich der eingereichten Varianten-Angebote) vom Verfahren auszuschliessen.

Screenpro AG reichte mit Ihrem Angebot nicht den geforderten unterschriebenen Teil A ein und gab keine Terminangaben für Zuschlagskriterium 2 an. Somit ist das eingereichte Angebot als nicht vollständig zu erachten und vom Verfahren auszuschliessen. Hinzu kommt, dass das Leistungsverzeichnis als Teil des Angebotes nicht unterschrieben war, was ebenfalls gem. §4 Abs. 1 lit b Beitrittsgesetz, LS720.1 zum Ausschluss führt. Auch das gewährte rechtliche Gehör konnte die Vorbehalte gegen das Angebot nicht ausräumen. Das Angebot ist als unvollständig zu betrachten und der Anbieter aufgrund der genannten Gesetzesbestimmung aus dem Verfahren auszuschliessen.

Bei der Durchsicht des Angebots der Auviso AG wurde festgestellt, dass das Leistungsverzeichnis (und somit die Ausführungsbeschreibungen) nicht eingereicht wurde. Somit war ein Vergleich mit den anderen Anbietern nicht möglich. Das, mit der Stellungnahme des Unternehmens nachgereichte, Leistungsverzeichnis konnte gem. §24 Abs. 4 Submissionsverordnung, SVO, LS720.11 nicht anerkannt werden. Das Unternehmen ist entsprechend §4a Abs. 1 lit b Beitrittsgesetz, LS720.1 vom Verfahren auszuschliessen.

Die Auswertung der in Verfahren verbliebenen zwei Angebote gemäss den im Voraus den Anbietenden bekannt gegebenen Zuschlagskriterien ergab, dass das Angebot der Avidec AG das wirtschaftlich günstigste darstellt.

Der Zuschlag für die Arbeiten betreffend den Videowürfel wird daher der Avidec AG, Ruchwiesenstrasse 5, 8157 Dielsdorf, zu Fr. 507'936.90 erteilt.

Kosten

- Im Budget 2022 wurden Fr. 900'000 in der Investitionsplanung abgebildet. Die Planungskosten in Höhe von rund Fr. 60'000 wurden mit GL-Beschluss 63-2022 freigegeben. Bereits im Mai letzten Jahres war absehbar, dass die Ausführung der Arbeiten erst im 2023 erfolgen wird und nicht der gesamte Betrag notwendig werden würde. Daher wurde für das Jahr 2023 ein leicht reduzierter Betrag in Höhe von Fr. 800'000 abgebildet.

Kostenzusammenstellung:

Videowürfel	ca. Fr.	510'000.00
Elektroarbeiten	ca. Fr.	70'000.00
Planung	ca. Fr.	60'000.00
Rechtsbegleitung Verfahren II	ca. Fr.	20'000.00
Kosten aus Verfahrensabbruch	ca. Fr.	31'000.00
<u>Unvorhergesehenes</u>	<u>ca. Fr.</u>	<u>34'000.00</u>
<u>Total</u>	<u>ca. Fr.</u>	<u>725'000.00</u>

Benötigter Kredit:

Kosten gem. Zusammenstellung	Fr.	725'000.00
<u>Beschluss GL-63-2022</u>	<u>abzgl. Fr.</u>	<u>60'000.00</u>
<u>Zu genehmigender Kredit</u>	<u>Fr.</u>	<u>665'000.00</u>

Überlegungen zur Gebundenheit des beantragten Kredites

Als "gebunden" gilt eine Ausgabe, wenn die Stadt zu ihrer Vornahme verpflichtet ist, und weder in sachlicher, zeitlicher oder örtlicher Umsetzung ein verhältnismässig grosser Entscheidungsspielraum in der Umsetzung der Ausgabe vorhanden ist.

Diese Kriterien werden in Bezug auf den beantragten Kredit wie folgt beurteilt:

Kriterium	Begründung
Verpflichtung	Die Stadt ist verpflichtet, dem EHC Kloten eine Spielstätte zur Verfügung zu stellen, die den Vorgaben der Liga entspricht. Letztere verlangen einen Videowürfel wie nun vorgesehen. Die Arena wird durch den EHC gemietet.
Entsch.spielraum sachlich	Es handelt sich um einen Ersatz eines bestehenden Würfels.
Entsch.spielraum zeitlich	Der Videowürfel ist zu ersetzen, bevor die Bildqualität sich weiter verschlechtert.
Entsch.spielraum örtlich	Der Ort ist gegeben.

Entsprechend ist die Ausgabe als gebunden zu beurteilen.

Terminprogramm (voraussichtlich)

19. Juli 2023 Eingabe der Angebote
05. September 2023 Vergabe durch den Stadtrat
07.09. – 25.09.2023 Beschwerdefrist

Das weitere Terminprogramm von der Auftragsbestätigung bis zur Inbetriebnahme wird in den ersten Sitzungen mit dem Auftragnehmer besprochen und entsprechend kommuniziert.

Beschluss:

1. Für die Erneuerung des Videowürfels in der stimo arena wird ein Kredit in Höhe von Fr. 665'000.00 gem. GO Art. 29 b (gebundene Ausgabe) zu Gunsten des Kontos 340.5060.073 gesprochen.
2. Die Anbieter Sportsevision AG, Fabrickstrasse 7, 9200 Gossau, ScreenPro AG, Chriesbaumstrasse 6, 8604 Volketswil, Auvisio AG, Spinnereistrasse 5, 6020 Emmenbrücke, und Manser AG, Romanshomerstrasse 9, 9308 Lömmenschwil, werden aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.
3. Mit der Ausführung der Arbeiten wird die Firma Avidec AG, Ruchwiesenstrasse 5, 8157 Dielsdorf, zu Fr. 507'936.90, inkl. MwSt. beauftragt.
4. Die Abteilung Liegenschaften wird beauftragt den Beschluss betreffend vorstehenden Ziff. 2 und 3 den Anbietenden mittels anfechtbarer Verfügung zu eröffnen und den Zuschlag gemäss Ziff. 3 auf SIMAP zu publizieren.
5. Der Bereich Freizeit + Sport wird beauftragt den Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin auszuarbeiten und diesen nach Rechtskraft der Zuschlagsverfügung abzuschliessen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, von der Zustellung bzw. Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Freischützgasse 1, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Mitteilungen an:

- Gemeinderat
- Bereichsleiter F+L
- Bereichsleiter F+S
- Leiter Finanzen
- Leiter Liegenschaften
- PL Hochbau Liegenschaften

Für Rückfragen ist zuständig: Kurt Steinwender, BL F+S, 044 804 85 98, kurt.steinwender@kloten.ch
Mirco Winkenbach, PL Hochbau, 044 815 12 68, mirco.winkenbach@kloten.ch

STADTRAT KLOTEN

René Huber
Präsident


Marc Osterwalder
Stv. Verwaltungsdirektor

Versandt: - 7. Sep. 2023